

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.04.2008	Vorberatung
Kreisausschuss	28.04.2008	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Eingabe eines Bürgers
-------------------------	------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Eingabe zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss, den Antrag abzulehnen.

Erläuterungen:

Bei der Eingabe eines Bürgers, die als Anhang 1 beigefügt ist, handelt es sich um einen Antrag auf Änderung der Abfall- und Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Es wird beantragt, die bisherige Veranlagung auf Grundlage der vorhandenen Haushalte in eine verursachergerechte Veranlagung abzuändern. Hierbei sollen künftig die Anzahl der wohnhaften Personen die Grundlage der erforderlichen Abfallbehälter darstellen.

Als Haushalt im Sinne der jetzigen Abfall- und Gebührensatzung gilt eine Personengemeinschaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad.

Der Begriff des Haushaltes im Sinne der Abfall- und Gebührensatzung als Bestandteil des Gebührenmaßstabes stellt lediglich eine objektive Umschreibung einer Berechnungseinheit dar. Hierüber werden die entstandenen Fixkosten möglichst gerecht auf die bestehenden Haushalte verteilt.

Im Bereich der Wahl der Abfallbehälter gibt es durch die verschiedenen Behältergrößen eine individuelle Gestaltungsfreiheit des anschlusspflichtigen Bürgers. Hierbei ist es jedoch zwingend erforderlich eine Untergrenze (Mindestbehältervolumen) festzulegen, da ansonsten überschüssiger Müll illegal entsorgt würde und somit über die Kostenerstattung des „Wilden Mülls“ wieder in die Gebührenkalkulation einfließen würde. Hierdurch würde die verursachergerechte Kostenverteilung unterlaufen.

Zudem besteht im Rahmen der Abfallsatzung jederzeit die Möglichkeit, eine Behälter- und Gebührengemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung zu bilden. Diese sind nach Antragstellung im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Das derzeitige Gebührenmodell wurde von den Gerichten zudem als rechtmäßig anerkannt.

Über ähnliche Eingaben wurde bereits in der Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 beraten. Die Anträge wurden auf Empfehlung des Umweltausschusses vom Kreisausschuss zurückgewiesen.